



P pdf 822

Zu den Klagen beim Arbeitsgericht hinsichtlich der Bestellung von Herrn Staatssekretär Pronold zum Gründungsdirektor der Bundesstiftung Bauakademie und Gegenüberstellung der Nutzungspositionen in den Satzungen der beiden Bauakademiestiftungen.

A) Der Tagsspiegel: 24. Januar 2020 Ralph Schönball
Bauakademie: Gericht stärkt Pronold-Wahl 2. Verfahren von 2 Verfahren - Seite 1 rechts -

B) Urteilsbegründung zur einstweiligen Verfügung im ersten von zwei Verfahren

Dr. Ernesto Loh Rechtsanwalt | Notar a.D. | Fachanwalt für Arbeitsrecht | Partner bei LOH Rechtsanwälte (Seite 2)

C) Nutzung der Bauakademie (Gegenüberstellung der Nutzungspositionen in den Satzungen der beiden Bauakademiestiftungen - Seiten 3 und 4 -)

- 1) Errichtungsstiftung Bauakademie
- 1.1) Präambel (Auszug)
- 1.2) Gemeinnützigkeit gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften
- 1.3) §3) Stiftungszweck (Nutzung)
Aufruf „Deutschland braucht die Institution Bauakademie!“ (Auszug)
- 1.4) Aufruf „Deutschland braucht die Institution Bauakademie!“ (Auszug)
- 2) Satzung Bundesstiftung Bauakademie
- 2.1) Präambel (Auszug)
- 2.2) Stiftungszweck
- D)

D) Anmerkung vom Förderverein Bauakademie

Im ersten Verfahren von 2 Klagen zitiert der Anwalt des Klägers den Satzungszweck der Bundesstiftung Bauakademie, und zwar ist es die **Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur auf den Gebieten des Bauwesens, der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur**. An keiner Stelle der Satzung wird auf ein Architekturzentrum eingegangen. Im „Offenen Brief“ aus der Architekturszene gegen die Berufung von Herrn Staatssekretär Pronold wird darauf verwiesen, daß jener u.a. nicht geeignet sei, ein derartiges Zentrum zu leiten.

Die weiteren Ausführungen, daß bei der Berufung die Grundsätze des Konkurrentenschutzes gelten, wurde im zweiten Verfahren (siehe rechts) von der 38. Kammer des Arbeitsgerichts anders gesehen..

Die Auswahl von Herrn Pronold durch die Bundesstiftung wurde bestätigt. Der Richter Lakies sieht in der Stiftung keinen öffentlichen Arbeitgeber, sondern einen privaten - und dieser könne Stellen nach eigenem Ermessen besetzen. Auf den Seiten 3 und 4 dieser Datei (P pdf 822) sind die Ziele der beiden Bauakademiestiftungen - Bundesstiftung Bauakademie (gegründet vom Bund: 2019) und der der Errichtungsstiftung Bauakademie (gegründet im Jahr 2011 vom Förderverein Bauakademie und weiteren Interessierten) gegenübergestellt. Die Ähnlichkeit dürfte kein Zufall sein. Entgegen den im „Offenen Brief“ erhobenen Forderungen stehen die Facetten Baubereichs im umfassenden Sinne im Vordergrund.

A) Bauakademie: Gericht stärkt Pronold-Wahl

Andere Richter, anderes Urteil: Im Streit um die Besetzung des Chefpostens der Bauakademie Berlin hat am Donnerstag die 38. Kammer des Arbeitsgerichts die Auswahl von Florian Pronold (SPD) durch die Bundesstiftung bestätigt. Richter Thomas Lakies sieht in der Stiftung keinen öffentlichen Arbeitgeber, sondern einen privaten - und dieser könne Stellen nach eigenem Ermessen besetzen. Gegen die Auswahl von Pronold sprachen sich hunderte Architekten, Kuratoren und Fachleute in einem Offenen Brief aus, weil der Politiker nicht qualifiziert sei nur den Direktorenposten. Pronold geht dagegen teils mit Anwälten vor. Vor drei Wochen hatte die 45. Kammer desselben Gerichts einem zweiten Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Pronolds Auswahl stattgegeben. Nach deren Auffassung handelt es sich beim Direktorenposten der Bundesstiftung um ein öffentliches Amt. Deshalb gelte Artikel 33 Grundgesetz: der am besten Qualifizierte müsse den Posten bekommen. Der Posten darf deshalb nicht besetzt werden, bis der Streit vor dem Landesarbeitsgericht entschieden wird. Erwirkt hatte Architekt Philip Oswald den Beschluss gegen die Stiftung. Der nun zurückgewiesene Antrag stammt vom Kurator des Deutschen Architektur-Museums, Oliver Elser. Richter Lakies hatte zwar noch vergeblich Elsers Anwältin gefragt, ob sie den Fall nicht auf sich beruhen lassen wolle, das "eigentliche Ziel" Pronolds Berufung zu stoppen - sei im Verfahren von Oswald ja erreicht. Doch die Anwältin lehnte das ab. Elser will vor Gericht nämlich auch durchsetzen, dass der Posten "mit keinem anderen Bewerber" als ihm bis zum Urteil im Hauptverfahren besetzt wird.

Bitte weiter blättern: B) Urteilsbegründung zur einstweiligen Verfügung im ersten von zwei Verfahren

Förderverein für die Schinkelsche Bauakademie e.V.

Konto bei der Weberbank AG, Berlin, IBAN: DE68 1012 0100 1004 0727 63, BIC: WELADED1WBB
VR: 15550 B AG Charlottenburg; Steuer-Nr.: 27/665/60070 FA f. Körperschaften I, 14057 Berlin

Vorstand: Prof. Dr. Karin Albert (erste stellv. Vorsitzende), Prof. Dr.-Ing. Willi Hasselmann (zweiter stellv. Vorsitzender),

Dipl.-Ing. Peter Klein (Schatzmeister), Dipl.-Ing. Hans-Karl Krüger, Prof. Dr. Rudolf Schäfer, Wolfgang Schoele (Vorsitzender und Schriftführer)

Ehrenmitglieder: Dipl.-Ing. Hans-Joachim Arndt (verstorben), Prof. Dr. Winfried Baer (verstorben), Dipl.-Ing. Horst Draheim

Der Förderverein Bauakademie e.V. ist Mitglied

im „Förderverein Bundesstiftung Baukultur e.V.“ und in der Gesellschaft „planen-bauen 4.0 GmbH“



B) Urteilsbegründung zur einstweiligen

Verfügung Dr. Ernesto Loh

Rechtsanwalt | Notar a.D. | Fachanwalt für Arbeitsrecht |
Partner bei LOH Rechtsanwälte

Mit Urteil vom 7. Januar 2020 hatte das Arbeitsgericht Berlin der Bundesstiftung Bauakademie untersagt, die von ihr ausgeschriebene Stelle des Direktors (m/w/d) mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Florian Pronold zu besetzen (Az. 45 Ga 15221/19). Gegen die auch in der Fachwelt und Öffentlichkeit stark umstrittene Besetzung mit Herrn Pronold wenden sich zwei Mitbewerber um die Stelle, drunter Prof. Philipp Oswald, der von unserem Arbeitsrechtsspezialisten Dr. Ernesto Loh anwaltlich vertreten wird.

In der nunmehr vorliegenden Urteilsbegründung zur einstweiligen Verfügung führt das Arbeitsgericht aus, dass der Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG), wonach ein öffentliches Amt nach Eignung, Befähigung und Leistung zu besetzen sei, auch für die Bauakademie gelte. Dass es sich bei der Stiftung Bauakademie um eine Stiftung des bürgerlichen Rechts handele, stehe dem nicht entgegen. Denn sofern die öffentliche Hand eine Stiftung mit Vermögen ausstattet und sich vorbehält, diese Stiftung dauerhaft mit Personen ihrer Wahl zu besetzen – hier durch Entsendung von Personen in den Stiftungsrat, die mehrheitlich der öffentlichen Hand zuzurechnen sind, wie dem Bundestag, der Bundesregierung und dem Land Berlin -, bestehe eine beherrschende Einflussnahme der öffentlichen Hand. Darüber hinaus handele es sich bei dem Zweck der Bauakademie (*Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur auf den Gebieten des Bauwesens, der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur*) um öffentliche Aufgaben und die Stelle sei funktional in die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben eingebunden. Daher sei bei der Besetzung der streitgegenständlichen Direktorenstelle von einem öffentlichen Amt im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG auszugehen. Hat der Arbeitgeber eine Stelle ausgeschrieben und ein Anforderungsprofil erstellt, so ist er bei der nachfolgenden Auswahlentscheidung grundsätzlich an die Einhaltung dieses Anforderungsprofils gebunden.

Schließlich sei hinreichend glaubhaft gemacht, dass der ausgewählte Bewerber nicht zum Vorstandsmitglied ernannt werden dürfen, weil das Verfahren der Stellenbesetzung nicht einwandfrei abgelaufen sei. Der Kläger habe plausibel vorgetragen, dass Herr Pronold als Jurist das in der Stellenausschreibung festgelegte Anforderungsprofil etwa bezogen auf „Erfahrungen mit Projekten und Formaten mehr dimensionaler Kommunikation in Bezug auf Museen, Ausstellungen, Messen, Festivals“ nicht erfülle.

Ob die Bundesstiftung Bauakademie gegen die einstweilige Verfügung Berufung einlegen wird, bleibt abzuwarten.

Dr. Ernesto Loh

Rechtsanwalt | Notar a.D. | Fachanwalt für Arbeitsrecht |
Partner bei LOH Rechtsanwälte
Sekretariat: Anja Henning

Bitte weiter blättern

C) Nutzung der Bauakademie



C) Nutzung der Bauakademie

1) **Errichtungstiftung Bauakademie**

1.1) **Präambel (Auszug)**

Die Bauakademie von Karl Friedrich Schinkel soll am ehemaligen Standort in ihrer ursprünglichen äußeren Gestalt wieder errichtet werden. Die Raumaufteilung im Inneren soll bei Berücksichtigung der historischen Raster und Proportionen funktional und gestalterisch der künftigen Nutzung entsprechen (internationales Innovations-, Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Konferenzzentrum). Dort sollen dem Namen des Gebäudes entsprechend die Ideen von Karl Friedrich Schinkel und Christian Peter Beuth in den interdisziplinären und gestaltungsrelevanten Gebieten des Planens, Bauens und Betreibens von baulichen Anlagen, denen eine Verantwortung für die nachhaltige Gestaltung unserer Lebensräume einschließlich des Denkmalschutzes, zukommt, fortentwickelt sowie weitere Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen des Bauwesens im umfassenden Sinne (beispielsweise Niederlassungen von Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen, Schinkelmuseum) gefördert werden.

1.2) **Gemeinnützigkeit gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften**

Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

1.3) **§3) Stiftungszweck (Nutzung)**

§3Abs. 3.2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Förderung auf dem Gebiet des Bauwesens von Bildung, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung durch den Betrieb der Institution Bauakademie als international ausgerichteter Ort der Wissensvermittlung und des Wissensaustauschs in den interdisziplinären Gebieten des Planens, Bauens und Betreibens von baulichen Anlagen sowie von weiteren Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen (z.B. Niederlassungen von Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen im Bereich des Bauwesens und des Denkmalschutzes, Schinkelmuseum).

1.4) **Aufruf „Deutschland braucht die Institution Bauakademie!“ (Auszug)**

Wohnen, Arbeiten und Leben auf dem Planeten Erde im 21. Jahrhundert erfordert es, grundlegend neue Ideen zu entwickeln. Das „Bauen“ als Synonym für unsere bebaute Umwelt im Sinne eines nachhaltigen Bauens wird dabei eine zentrale Rolle spielen. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Organisation des gezielten Zusammenwirkens der führenden Fachkräfte des Bauwesens, die als berufende Akademiemitglieder Innovationsthemen aufgreifen und wissenschaftlich begründete Vorschläge für die stete Weiterentwicklung von Effizienz, Produktivität und Kultur des Bauens aus nationaler und internationaler Sicht unterbreiten, sollte deshalb von Grund auf neu durchdacht und bewertet werden. Die Hauptaufgabe der neuen Institution Bauakademie würde in der Gewinnung wissenschaftlich begründeter Aussagen über die Konsequenzen der Digitalen Revolution für den energieökonomischen Wandel nachhaltiger Bauprodukte und effizienter Wertschöpfungsketten in innovationsorientierten Unternehmen der Bau- und Baustoffindustrie incl. der Immobilienwirtschaft bestehen.

Es kommt mit mit anderen Worten darauf an, in Anknüpfung an eine frühere Tradition den Bereichen der Wertschöpfungskette Bauen, die einen der größten Beiträge zum Bruttosozialprodukt in Deutschland leistet, mit der Institution Bauakademie die dringend erforderliche Plattform und Autorität hinsichtlich Wissenschaft und Forschung auf diesem Gebiet zu verschaffen. Damit kann die Deutsche Bauwirtschaft im umfassenden Sinne bei Berücksichtigung der Folgen der Digitalisierung und mit dem Ausbau dieser Position wieder eine führende Stellung in der Welt einnehmen.

Bitte weiter blättern C) Nutzung der Bauakademie



Fortsetzung: **C) Nutzung der Bauakademie**

2) **Satzung Bundesstiftung Bauakademie**

2.1) **Präambel (Auszug)**

Die Bauakademie soll ein nationales und internationales Schaufenster werden, welches über Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur informiert und zur Auseinandersetzung anregt. In unmittelbarer räumlicher Nähe zum Humboldt Forum und zur Museumsinsel setzt der Bund mit diesem Projekt einen kulturellen Schwerpunkt in der Bundeshauptstadt, welcher dem historischen Vorbild verpflichtet dem gesamten Bauen gewidmet wird. Der Deutsche Bundestag hat daher die Gründung einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts beschlossen. Die Die Bundesstiftung wird die Bauakademie betreiben und zusammen mit Kooperationspartnern eine Plattform bilden, welche die gesellschaftliche, technische und kulturelle Innovationskraft des Bauens stärken soll.

2.2) **Stiftungszweck**

(1) ... Zweck der Stiftung ist die **Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kunst und Kultur auf den Gebieten des Bauwesens** (Architektur- und Ingenieurwesen, Handwerk und Bauwirtschaft), der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere insbesondere durch Ausstellungen (Dauer- und Wechsellausstellungen) und andere Veranstaltungen in den Bereichen Bauwesen, Stadtentwicklung, Wohnen und Baukultur (z.B. Foren, Seminare, Labore, Werkstätten) einschließlich des Angebots von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für technische Berufe in den genannten Bereichen. Die Angebote der Stiftung richten sich auch an Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende. Die Stiftung führt ihre Veranstaltungen vornehmlich im Gebäude der wiedererrichteten Bauakademie durch. Die Stiftung soll als zentrale Dialogplattform auf nationaler Ebene mit internationaler Ausstrahlung den gesamten Bereich des Bauens mit seiner gesellschaftlich durchdringenden Wirkung darstellen und als ein Ort der Reflexion, Produktion und Präsentation ein Abbild der Vielfalt und Visionen des Bauwesens, der Stadtentwicklung, des Wohnens und der Baukultur geben.

Wolfgang Schoele